

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16	München, den 16. August	1991
Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	260
18. 7. 1991	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 2233-5-K	261
22. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung 2236-2-1-K	261
22. 7. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung 2236-6-1-1-K	262
25. 7. 1991	Verordnung zum Vollzug der Verordnung über Orderlagerscheine (VollzOLSchV) 4102-1-W	291
26. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-K	292
29. 7. 1991	Fünfte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 2232-2-K	294
5. 8. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern 2236-5-1-K	300
—	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschule für Dorfhelferinnen vom 4. Juni 1991 7803-7-E	306

2013-2-9-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Vermessungsämter**

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 28. Mai 1990 (GVBl S. 178, BayRS 2013-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „87“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „84“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
7. In Nummer 7 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

(2) Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, gelten die bisherigen Stundensätze.

München, den 18. Juli 1991

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2233-5-K

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der Bayerischen Landesschulen
für Blinde, Gehörlose und
Körperbehinderte**

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1990 (GVBl S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl 3 970,00 durch die Zahl 4 090,00,
 - die Zahl 198,50 durch die Zahl 204,50,
 - die Zahl 5 200,00 durch die Zahl 5 450,00,
 - die Zahl 260,00 durch die Zahl 272,50.
2. In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl 794,00 durch die Zahl 1 360,00,
 - die Zahl 39,70 durch die Zahl 68,00,
 - die Zahl 600,00 durch die Zahl 1 000,00,
 - die Zahl 30,00 durch die Zahl 50,00,
 - die Zahl 1 660,00 durch die Zahl 1 800,00,
 - die Zahl 83,00 durch die Zahl 90,00.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

München, den 18. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-2-1-K

**Verordnung
zur Änderung
der Berufsschulordnung**

Vom 22. Juli 1991

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Art. 14 Abs. 4 Satz 2 des Schulpflichtgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung - BSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1989 (GVBl S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Die Abweichungen von der Studentafel können über ein Schuljahr hinausgehen, wenn zwingende organisatorische oder fachliche Gründe dies erfordern.“.
2. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule in Härtefällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

München, den 22. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-6-1-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 22. Juli 1991

Auf Grund von Art. 14 Satz 3, Art. 19 Abs. 5, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie Art. 13 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GVBl S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 34 wird eingefügt:
„§ 34a Fachschulreife“.
 - b) Abschnitt II des Sechsten Teils wird gestrichen.
 - c) Abschnitt III des Sechsten Teils wird Abschnitt II; in diesem neuen Abschnitt II werden die Worte „Andere Bewerber“, die Zahl „1.“ sowie Nummer 2 gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1.02 wird folgende neue Nummer 1.03 eingefügt:
„1.03 Biotechnik“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1.03 wird Nummer 1.04.
 - cc) Die bisherige Nummer 1.04 wird Nummer 1.05 und erhält folgende Fassung:
„1.05 Chemietechnik mit den Schwerpunkten
– Biochemie
– Umweltschutz“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 1.05 bis 1.09 werden Nummern 1.06 bis 1.10.
 - ee) Die bisherige Nummer 1.10 wird durch folgende neue Nummern 1.11 und 1.12 ersetzt:
„1.11 Glasbautechnik
1.12 Glashüttentechnik“.
 - ff) Die bisherige Nummer 1.11 wird Nummer 1.13.
 - gg) Die bisherige Nummer 1.12 wird durch folgende neue Nummer 1.14 ersetzt:
„1.14 Holztechnik mit den Schwerpunkten
– Betriebstechnik
– Automatisierungstechnik“.
 - hh) Die bisherige Nummer 1.13 wird Nummer 1.15.
 - ii) Nach Nummer 1.15 werden folgende neue Nummern 1.16 und 1.17 eingefügt:
„1.16 Kunststofftechnik
1.17 Lebensmittelverarbeitungstechnik“.
 - jj) Die bisherigen Nummern 1.14 bis 1.20 werden Nummern 1.18 bis 1.24.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2.01 (Buchbinder) wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2.02 bis 2.04 werden Nummern 2.01 bis 2.03.
 - cc) Die bisherige Nummer 2.05 wird durch folgende neue Nummer 2.04 ersetzt:
„2.04 Modellistik“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3.02 werden folgende neue Nummern 3.03 und 3.04 eingefügt:
„3.03 Glasgestaltung
3.04 Hotel- und Gaststättengewerbe“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3.03 wird Nummer 3.05.
 - cc) Die bisherigen Nummern 3.04 bis 3.06 werden durch folgende neue Nummern 3.06 bis 3.08 ersetzt:
„3.06 Getränkebetriebswirtschaft
3.07 Holzbetriebswirtschaft
3.08 Textilbetriebswirtschaft“.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Regelausbildung“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen, insbesondere bei Aussiedlern mit einer im Herkunftsland absolvierten Tech-

- nikerausbildung oder bei Fachrichtungswechsel, von der Aufnahmeprüfung in einzelnen oder allen Fächern befreien.“.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
6. In § 16 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „oder anderer Prüfungen“ gestrichen.
8. § 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Vorrückungsfächer sind bei Technikerschulen alle Pflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Englisch, bei den übrigen Fachschulen alle Pflichtfächer.“.
9. In § 27 Abs. 6 werden die Worte „spätestens bis acht Monate vor dem Termin der Abschlußprüfung“ durch die Worte „rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres“ ersetzt.
10. In § 28 Satz 4 werden die Worte „sowie in der Ergänzungsprüfung“ gestrichen.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 26 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.“.
12. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlußarbeit“ ein Komma und die Worte „gegebenenfalls Fachschulreifevermerk“ eingefügt.
 b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt: „denen eine Berufsbezeichnung zuerkannt wird.“.
13. Es wird folgender § 34a eingefügt:
 „§ 34a
 Fachschulreife
¹Die Fachschulreife wird Schülern, die die Abschlußprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie regelmäßig und mit mindestens ausreichendem Erfolg an einem Unterricht von mindestens je 120 Stunden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilgenommen haben; je eine der nach § 17 Abs. 2 Satz 1 zu fertigenden Schulaufgaben stellt die Schulaufsichtsbehörde. ²Der Vermerk über die Zuerkennung der Fachschulreife wird in das Abschlußzeugnis aufgenommen.“.
14. Abschnitt II des Sechsten Teils (Fachschulreifeprüfung) wird aufgehoben.
15. Abschnitt III wird Abschnitt II; die Worte „Andere Bewerber“ werden gestrichen.
16. In der Überschrift vor § 43 wird die Zahl „1.“ gestrichen.
17. In § 44 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) ¹Für Bewerber, die die Abschlußprüfung in einer in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtung bestanden haben und eine weitere Abschlußprüfung in derselben Fachrichtung in einem anderen Schwerpunkt ablegen wollen, sind Gegenstand der Abschlußprüfung nur die Pflichtfächer des gewählten weiteren Schwerpunkts. ²In den übrigen Fächern werden Fach und Note aus dem Abschlußzeugnis der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule bzw. dem Prüfungszeugnis des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses übernommen; die übernommenen Fächer und Noten sind im Abschlußzeugnis besonders zu kennzeichnen.“.
18. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 „3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlußprüfung an einer zweijährigen Fachschule unterzogen hat.“.
 b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
19. § 46 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴§ 44 Abs. 3 und 4 und § 47 Abs. 3 bleiben unberührt.“.
 b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Fachschulreife wird anderen Bewerbern, die die Abschlußprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie in den von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielten.“.
20. § 47 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.“.
21. Nummer 2 des neuen Abschnitts II des Sechsten Teils (Fachschulreifeprüfung für andere Bewerber) wird aufgehoben.
22. In § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.“.
23. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³§ 63 Abs. 2 gilt entsprechend.“.
 b) Satz 4 wird aufgehoben.
24. In § 75 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.01 (Fachrichtung Bautechnik) erhalten die Wahlfächer folgende Fassung:

„Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Bautechniken (Praxis)	4	160	2	80
Haustechnik (Schwerpunkt Tiefbau)	—	—	2	80
Rechnungswesen	2	80	2	80“

bb) In Nummer 1.02 (Fachrichtung Bekleidungstechnik) erhalten die Wahlfächer folgende Fassung:

„Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Modell- und Kollektionsgestaltung	4	160	4	160“

cc) Es wird folgende neue Nummer 1.03 eingefügt:

Anlage 1

„1.03 Fachrichtung Biotechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	6	240	—	—
Physik	2	80	3	120
Strahlenschutz	2	80	—	—
Allgemeine und Anorganische Chemie	4	160	—	—
Organische Chemie und Biochemie	2	80	5	200
Allgemeine Biologie, Hygiene und Toxikologie	4	160	2	80
Mikrobiologie	2	80	2	80
Lebensmitteltechnologie	—	—	2	80
Genetik und Gentechnologie	2	80	1	40
Molekularbiologie	—	—	2	80
Chemisches Praktikum (Analytik)	—	—	4	160
Mikrobiologisches Praktikum	—	—	4	160
Umwelttechnologie und Umweltschutz	—	—	5	200
Mikroskopie und Fototechnik	2	80	—	—
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	120
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Organische Chemie und Biochemie	Genetik und Gentechnologie			
Mikrobiologie	Molekularbiologie			
Lebensmitteltechnologie	Umwelttechnologie und Umweltschutz“			

- dd) Die bisherige Nummer 1.03 (Fachrichtung Brautechnik) wird Nummer 1.04. Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:
- | | | | | |
|------------------------------|---|-----|---|------|
| „Wahlfächer | | | | |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | 3 | 120 | — | — |
| Englisch | — | — | 2 | 80“. |
- ee) Die bisherige Nummer 1.04 (Fachrichtung Chemietechnik) wird Nummer 1.05 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.05 Fachrichtung Chemietechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	3	120	2	80
Physik	2	80	2	80
Anorganische Chemie	2	80	2	80
Organische Chemie	3	120	2	80
Analytische Chemie	2	80	2	80
Physikalische Chemie	2	80	2	80
Atomphysik und Radiochemie	3	120	—	—
Chemische Betriebstechnik	—	—	3	120
Datenverarbeitung	3	120	—	—
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
Analytisches Grundpraktikum	4	160	2	80
Physikalisch-chemisches Praktikum	4	160	—	—
Präparatives Praktikum	4	160	1	40
Radioanalytisches Praktikum	—	—	4	160
	38	1 520	24	960
Pflichtfächer Schwerpunkt Biochemie				
Biochemie und Lebensmittelchemie	—	—	3	120
Biochemisches Praktikum	—	—	7	280
Grundlagen des Umwelt- und Arbeitsschutzes	—	—	2	80
	38	1 520	36	1 440
Pflichtfächer Schwerpunkt Umweltschutz				
Umweltanalytik und -technik	—	—	4	160
Praktikum der Umweltanalytik und -technik	—	—	6	240
Biochemie	—	—	2	80
	38	1 520	36	1 440

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Wahlfächer				
Englisch	—	—	2	80
Umweltschutz	1	40	1	40
Arbeitsschutz- und Umweltschutzrecht	1	40	1	40
Biotechnologie	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Fachrichtung				
Anorganische Chemie				
Organische Chemie				
Analytische Chemie				
Physikalische Chemie				
Chemische Betriebstechnik				
Analytisches Grundpraktikum				
Präparatives Praktikum				
Schwerpunkt Biochemie				
Biochemie und Lebensmittelchemie				
Biochemisches Praktikum				
Schwerpunkt Umweltschutz				
Umweltanalytik und -technik				
Praktikum der Umweltanalytik und -technik“				

- ff) Die bisherige Nummer 1.05 (Fachrichtung Drucktechnik) wird Nummer 1.06. Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

„Wahlfächer

Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Typographische Gestaltung	2	80	—	—“.

- gg) Die bisherige Nummer 1.06 (Fachrichtung Elektrotechnik) wird Nummer 1.07. Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

„Wahlfächer

Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80“.

- hh) Die bisherige Nummer 1.07 (Fachrichtung Farb- und Lacktechnik) wird Nummer 1.08 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.08 Fachrichtung Farb- und Lacktechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	4	160	—	—
Physik	3	120	—	—
Chemie	3	120	—	—
Werkstoffkunde	2	80	5	200
Farben- und Gestaltungslehre	3	120	3	120
Stilgeschichte	—	—	1	40
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Maschinen und Geräte	—	—	1	40
Farbgestaltung	4	160	4	160
Gestaltende Techniken	4	160	9	360
Anwendungs- und Prüftechniken	3	120	4	160
Verdingung und Abrechnung	2	80	3	120
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Rechnungswesen	2	80	2	80
Historische Techniken	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Werkstoffkunde				
Farbgestaltung				
Gestaltende Techniken				
Anwendungs- und Prüftechniken				
Farben- und Gestaltungslehre				
Verdingung und Abrechnung“				

- ii) Die bisherige Nummer 1.08 (Fachrichtung Fleischereitechnik) wird Nummer 1.09 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.09 Fachrichtung Fleischereitechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	5	200	—	—
Physik	3	120	—	—
Organische Chemie	4	160	—	—
Biochemie	—	—	4	160
Anorganische Chemie	2	80	—	—
Anatomie, Histologie	2	80	—	—
Mikrobiologie und Hygiene	2	80	3	120
Ernährungslehre	—	—	2	80
Fleischerzeugung und Vermarktung	3	120	—	—
Technologie der Fleischverarbeitung	4	160	8	320
Maschinenkunde	1	40	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Betriebswirtschaftslehre	2	80	4	160
Menschenführung und Arbeitssicherheit	—	—	2	80
Lebensmittelrecht	—	—	3	120
Arbeitsrecht	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Mikrobiologie und Hygiene				
Betriebswirtschaftslehre				
Biochemie				
Technologie der Fleischverarbeitung				
Lebensmittelrecht				
Maschinenkunde“				

- jj) Die bisherige Nummer 1.09 (Fachrichtung Galvanotechnik) wird Nummer 1.10. Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

„Wahlfächer

Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80“

- kk) Nach Nummer 1.10 wird folgende neue Nummer 1.11 eingefügt:

Anlage 1

„1.11 Fachrichtung Glasbautechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochenstunden	Jahresstunden	Wochenstunden	Jahresstunden
Pflichtfächer				
Mathematik	5	200	—	—
Physik	3	120	—	—
Chemie	2	80	—	—
Glastechnologie	3	120	5	200
Statik und Festigkeitslehre	2	80	2	80
Holztechnologie	2	80	2	80
Kunststofftechnologie	2	80	2	80
Metalltechnologie	2	80	2	80
Technisches Zeichnen	3	120	3	120
Entwurf und Gestaltung	—	—	4	160
Datenverarbeitung	2	80	—	—
Fertigungstechnische Übungen	4	160	4	160
Betriebswirtschaftslehre	—	—	3	120
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	—	—	3	120
Verdingung und Abrechnung	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Glastechnologie				
Statik und Festigkeitslehre				
Holztechnologie				
Metalltechnologie				
Entwurf und Gestaltung				
Betriebswirtschaftslehre“				

- II) Die bisherige Nummer 1.10 (Fachrichtung Glastechnik) wird Nummer 1.12 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.12 Fachrichtung Glashüttentechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochenstunden	Jahresstunden	Wochenstunden	Jahresstunden
Pflichtfächer				
Mathematik	7	280	—	—
Physik	4	160	—	—
Elektrotechnik	3	120	—	—
Chemie und Werkstoffkunde	6	240	—	—
Chemisches Praktikum	2	80	—	—
Konstruktions- und Entwurfszeichnen	3	120	—	—
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Glaserzeugung	—	—	4	160
Maschinelle Glasbearbeitung und Glasveredelung	—	—	2	80
Werkstoffkunde Glas	—	—	3	120
Glastechnisches Praktikum	—	—	2	80
Konstruktion	—	—	3	120
Handwerkliche Glasverarbeitung und Glasveredelung	1	40	—	—
Glasöfen	—	—	4	160
Glasmaschinen und Glasverarbeitung	—	—	5	200
Automatisierungstechnik	—	—	4	160
Qualitätssicherung	—	—	1	40
Mitarbeiterführung	—	—	1	40
Betriebswirtschaftslehre	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
Rechtsgrundlagen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes	—	—	1	40
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Glaserzeugung				
Werkstoffkunde Glas				
Konstruktion				
Glasöfen				
Glasmaschinen und Glasverarbeitung				
Automatisierungstechnik“				

- mm) Die bisherige Nummer 1.11 (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik) wird Nummer 1.13 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:
- | | | | | |
|------------------------------|---|-----|---|------|
| „Wahlfächer | | | | |
| Berufs- und Arbeitspädagogik | 3 | 120 | — | — |
| Englisch | — | — | 2 | 80“. |
- bbb) Bei den Fächern des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung wird nach dem Fach „Warmwasserbereitungsanlagen“ das Fach „Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik“ eingefügt; das Fach „Datenverarbeitung“ wird gestrichen.
- nn) Die bisherige Nummer 1.12 (Fachrichtung Holztechnik) wird Nummer 1.14 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.14 Fachrichtung Holztechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Mathematik	7	280	—	—
Physik	4	160	—	—
Technische Mechanik und Festigkeitslehre	4	160	—	—
Werkstoffkunde und Chemie	5	200	—	—
Holztechnologie	2	80	—	—
Fertigungstechnik	2	80	7	280
Maschinen-, Werkzeugkunde, Vorrichtungsbau	—	—	4	160
Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen	4	160	—	—
Datenverarbeitung	2	80	—	—
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	13	520
Pflichtfächer Schwerpunkt Betriebstechnik				
Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen	—	—	6	240
Datenverarbeitung	—	—	2	80
Steuerungs- und Regelungstechnik	—	—	3	120
Gestaltung und Entwurfslehre	—	—	2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	—	—	8	320
	36	1 440	34	1 360
Pflichtfächer Schwerpunkt Automatisierungstechnik				
Datenverarbeitung	—	—	5	200
Steuerungs- und Regelungstechnik	—	—	6	240
Meßtechnik	—	—	1	40
Maschinenelemente	—	—	2	80
Elektrotechnik	—	—	2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	—	—	5	200
	36	1 440	34	1 360

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Fachrichtung				
Fertigungstechnik				
Maschinen-, Werkzeugkunde, Vorrichtungsbau				
Schwerpunkt Betriebstechnik				
Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen				
Steuerungs-, Regelungs- und Fördertechnik				
Gestaltung und Entwurfslehre				
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation				
Schwerpunkt Automatisierungstechnik				
Datenverarbeitung				
Steuerungs-, Regelungs- und Fördertechnik				
Elektrotechnik				
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation“				

- oo) Die bisherige Nummer 1.13 (Fachrichtung Keramiktechnik) wird Nummer 1.15 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.15 Fachrichtung Keramiktechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	3	120	—	—
Physik	3	120	—	—
Chemie	2	80	—	—
Werkstoffkunde Keramik	4	160	3	120
Mechanische Verfahrenstechnik	5	200	9	360
Thermische Verfahrenstechnik	2	80	7	280
Technisches Zeichnen	2	80	—	—
Maschinenkunde	2	80	2	80
Werkstoffprüfung	—	—	3	120
Qualitätssicherung	—	—	1	40
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik	3	120	5	200
Keramisches Fachrechnen	2	80	2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	38	1 520	36	1 440
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Werkstoffkunde Keramik				
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik				
Mechanische Verfahrenstechnik				
Thermische Verfahrenstechnik				
Maschinenkunde				
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation“				

- pp) Nach Nummer 1.15 (Fachrichtung Keramiktechnik) werden folgende neue Nummern 1.16 und 1.17 eingefügt:

Anlage 1

„1.16 Fachrichtung Kunststofftechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	7	280	—	—
Physik	3	120	—	—
Chemie und Werkstoffkunde	5	200	—	—
Technische Mechanik	5	200	—	—
Technisches Zeichnen	2	80	—	—
Datenverarbeitung	3	120	—	—
Elektrotechnik	2	80	1	40
Maschinenelemente	3	120	—	—
Steuerungs- und Regelungstechnik	—	—	3	120
Konstruktionslehre	—	—	5	200
Fertigungstechnik	—	—	3	120
Kunststoffkunde	—	—	4	160
Kunststoffverarbeitung	—	—	8	320
Maschinenlehre	—	—	3	120
Industriebetriebslehre	—	—	3	120
Menschenführung und Arbeitssicherheit	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Steuerungs- und Regelungstechnik				
Konstruktionslehre				
Fertigungstechnik				
Kunststoffkunde				
Kunststoffverarbeitung				
Industriebetriebslehre				

Anlage 1

1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	5	200	—	—
Physik	3	120	—	—
Anorganische Chemie	3	120	—	—
Organische Chemie	3	120	—	—
Biochemie	—	—	2	80
Mikrobiologie und Hygiene	2	80	2	80
Rohstoffkunde	2	80	—	—
Ernährungslehre	—	—	2	80
Technologie	5	200	4	160
Maschinen- und Verfahrenskunde	5	200	4	160
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Technisches Zeichnen	2	80	—	—
Technischer Umweltschutz	—	—	1	40
Lebensmitteltechnisches Praktikum	—	—	4	160
Betriebswirtschaftslehre	—	—	4	160
Menschenführung und Arbeitssicherheit	—	—	2	80
Lebensmittelrecht	—	—	3	120
Arbeitsorganisation	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	38	1 520	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Mikrobiologie und Hygiene				
Ernährungslehre				
Technologie				
Maschinen- und Verfahrenskunde				
Betriebswirtschaftslehre				
Lebensmittelrecht“				

- qq) Die bisherigen Nummern 1.14 (Fachrichtung Maschinenbautechnik) bis 1.17 (Fachrichtung Sanitärtechnik) werden Nummern 1.18 bis 1.21. Die Wahlfächer erhalten jeweils folgende Fassung:
 „Wahlfächer
 Berufs- und Arbeitspädagogik 3 120 — —
 Englisch — — 2 80“.
- rr) Die bisherige Nummer 1.18 (Fachrichtung Steintechnik) wird Nummer 1.22 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.22 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochenstunden	Jahresstunden	Wochenstunden	Jahresstunden
Pflichtfächer				
Mathematik	4	160	—	—
Physik und Baustatik	2	80	—	—
Chemie und Werkstoffkunde	3	120	—	—
Technisches Zeichnen und Projektionszeichnen	3	120	—	—
Freies Zeichnen	4	160	—	—
Formgestaltung	4	160	6	240
Schriftgestaltung	2	80	5	200
Kunst- und Baugeschichte	2	80	—	—
Gesteinskunde	2	80	2	80
Steinbautechnik und Steinkonstruktion	2	80	8	320
Betriebs-, Maschinen- und Gerätekunde	—	—	2	80
Datenverarbeitung	—	—	2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	—	—	3	120
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	32	1 280
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	120
Englisch	—	—	2	80
Steintechniken (Praxis)	3	120	3	120
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Formgestaltung				
Schriftgestaltung				
Gesteinskunde				
Steinbautechnik und Steinkonstruktion				
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation				
Betriebswirtschaftslehre“				

- ss) Die bisherige Nummer 1.19 (Fachrichtung Textiltechnik) wird Nummer 1.23 und erhält im Bereich der Stundentafel folgende Fassung:

Anlage 1

„1.23 Fachrichtung Textiltechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Mathematik	4	160	—	—
Physik	2	80	—	—
Maschinenkunde	2	80	—	—
Datenverarbeitung	2	80	1	40
Faserstofflehre	2	80	—	—
Textiltechnik	2	80	2	80
Textilprüfung	—	—	2	80
Technisches Zeichnen	2	80	—	—
Betriebswirtschaftslehre	—	—	4	160
Menschenführung und Arbeitssicherheit	—	—	3	120
Warenkunde und Konfektion	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	—	—	3	120
Englisch	3	120	—	—
	19	760	19	760
Pflichtfächer Schwerpunkt Veredlung				
Anorganische Chemie	2	80	—	—
Analytische Chemie	6	240	—	—
TV-Vorbehandlung, Bleicherei, Färberei	8	320	—	—
TV-Druckerei, Appretur, Beschichtung	—	—	8	320
TV-Maschinen	2	80	2	80
Organische Chemie und Textilchemie	—	—	2	80
Textilchemische Untersuchungen	—	—	4	160
Fachrechnen	1	40	—	—
	38	1 520	35	1 400
Pflichtfächer Schwerpunkt Spinnerei				
Technologie der Kurzstapelspinnerei	10	400	7	280
Technologie der Mittelstapelspinnerei	3	120	—	—
Technologie der Langstapelspinnerei	—	—	3	120
Zwirnerei-Texturierung	—	—	2	80
Spulerei	2	80	—	—
Spinnereiplanung	—	—	3	120
	34	1 360	34	1 360

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer Schwerpunkt Strickerei-Wirkerei				
Strickereitechnologie	7	280	6	240
Wirkereitechnologie	3	120	4	160
Bindungstechnik, Musterzerlegung und Fachrechnen	4	160	4	160
Maschengestaltung	—	—	1	40
Musterungstechnik	2	80	2	80
Farbenlehre	—	—	2	80
	35	1 400	37	1 520
Pflichtfächer Schwerpunkt Vliesstoffherzeugung				
Chemie	4	160	4	160
Technologie der Vliesherstellung	6	240	6	240
Technologie der Vliesstoffverfestigung	4	160	6	240
	33	1 320	35	1 400
Pflichtfächer Schwerpunkt Weberei				
Webereimaschinen	5	200	8	320
Jacquardtechnologie	—	—	3	120
Webereivorbereitung	3	120	—	—
Bindungstechnik	4	160	4	160
Fachrechnen und Musteranalyse	3	120	—	—
	34	1 360	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80“

- tt) Die bisherige Nummer 1.20 (Fachrichtung Umweltschutztechnik) wird Nummer 1.24 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„1.24 Fachrichtung Umweltschutztechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	7	280	—	—
Physik und Technische Mechanik	4	160	—	—
Technisches Zeichnen	2	80	—	—
Anorganische Chemie	4	160	—	—
Organische Chemie	2	80	—	—
Analytische Chemie	—	—	3	120
Elektrotechnik	3	120	—	—
Biologie und Hygiene	4	160	—	—
Reinerhaltung der Luft	—	—	4	160
Gewässerschutz und Abwasser	—	—	4	160
Lärm- und Erschütterungsschutz	—	—	3	120
Strahlenschutz	—	—	3	120
Naturschutz und Landschaftspflege	—	—	2	80
Abfallwirtschaft	—	—	5	200
Oberflächentechnik	—	—	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	—	—	2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
Rechts- und Verwaltungskunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Reinerhaltung der Luft				
Gewässerschutz und Abwasser				
Strahlenschutz				
Naturschutz und Landschaftspflege				
Abfallwirtschaft				
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation“				

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.01 (Meisterschule für Buchbinder) wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 2.02 wird Nummer 2.01 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„2.01 Meisterschule für Gold- und Silberschmiede

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Freies Zeichnen	4	160	2	80
Schmuckzeichnen	4	160	2	80
Schrift	—	—	2	80
Entwerfen und Modellieren	3	120	3	120
Kunst- und Schmuckgeschichte	2	80	1	40
Fachtechnologie	1	40	1	40
Gemmologie	2	80	2	80
Technische Mathematik	1	40	1	40
Goldschmieden	13	520	13	520
Silberschmieden	4	160	4	160
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	120
	39	1 560	38	1 520
Wahlfächer				
Edelsteinfassen	4	160	4	160
Ziselieren	2	80	2	80
Emaillieren	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	—	—
Mathematik	3	120	—	—
Englisch	—	—	3	120
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Entwerfen und Modellieren				
Fachtechnologie				
Gemmologie				
Goldschmieden				
Silberschmieden				
Betriebswirtschaftslehre“				

- cc) Die bisherige Nummer 2.03 (Meisterschule für Keramik) wird Nummer 2.02 und wie folgt geändert:
- aaa) Beim Fach Keramisches Praktikum wird in Spalte 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und in Spalte 3 die Zahl „120“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- bbb) Beim Fach Deutsch wird in Spalte 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Spalte 3 die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- ccc) Den Wahlfächern werden folgende Zeilen angefügt:
- | | | | | |
|-------------|---|-----|---|-------|
| „Mathematik | 3 | 120 | — | — |
| Englisch | — | — | 3 | 120“. |
- dd) Die bisherige Nummer 2.04 (Meisterschule für Holzbildhauer) wird Nummer 2.03 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„2.03 Meisterschule für Holzbildhauer

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Freies Zeichnen	4	160	4	160
Schriftgestaltung	2	80	2	80
Entwerfen und Modellieren	5	200	5	200
Kunst- und Baugeschichte	2	80	—	—
Fachtechnologie	2	80	2	80
Schnitzen	14	560	12	480
Faßmalen	—	—	2	80
Abformen	2	80	2	80
Kalkulation	1	40	—	—
Technische Mathematik	1	40	1	40
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	120
	38	1 520	37	1 480
Wahlfächer				
Werkstattechnik	3	120	3	120
Datenverarbeitung	2	80	—	—
Englisch	—	—	3	120
Mathematik	3	120	—	—
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Entwerfen und Modellieren				
Fachtechnologie				
Schnitzen				
Kalkulation				
Technische Mathematik				
Betriebswirtschaftslehre“				

- ee) Die bisherige Nummer 2.05 (Meisterschule für Mode) wird Nummer 2.04 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„2.04 Meisterschule für Modellistik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Werkstoffkunde	2	80	—	—
Kostüm- und Stilkunde	2	80	2	80
Modellgestaltung	1	40	2	80
Farben- und Kompositionslehre	3	120	3	120
Modezeichnen	3	120	4	160
Schmuckgestaltung	2	80	—	—
Schnittechnik	3	120	4	160
Modellieren	3	120	3	120
Werkstattarbeit	13	520	14	560
Betriebliches Rechnungswesen	1	40	2	80
Datenverarbeitung	2	80	—	—
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	40	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	120
	39	1 560	39	1 560
Wahlfächer				
Englisch	2	80	2	80
Mathematik	2	80	1	40
Französisch	3	120	3	120
Italienisch	3	120	3	120
Freies Zeichnen	2	80	2	80
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Kostüm- und Stilkunde				
Farben- und Kompositionslehre				
Modezeichnen				
Schnittechnik				
Betriebliches Rechnungswesen“				

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3.01 (Fachschule für Blumenkunst) erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„3.01 Fachschule für Blumenkunst

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Pflanzenkunde	2	80	2	80
Gestaltungslehre	3	120	3	120
Farbenlehre	2	80	2	80
Entwerfen und Zeichnen	4	160	4	160
Naturstudien	2	80	2	80
Raum- und Gartenkunst	2	80	2	80
Werkübungen	9	360	15	600
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Betriebliches Rechnungswesen	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	38	1 520	36	1 400
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Mathematik	3	120	—	—
Verkaufskunde	—	—	3	120
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Pflanzenkunde				
Gestaltungslehre				
Farbenlehre				
Entwerfen und Zeichnen				
Werkübungen				
Betriebswirtschaftslehre“				

bb) Nummer 3.02 (Fachschule für Datenverarbeitung) erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„3.02 Fachschule für Datenverarbeitung

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	160	4	160
Theorie der Datenverarbeitung	4	160	—	—
Methoden der Softwareentwicklung	2	80	2	80
Betriebssysteme	2	80	2	80
Datenbanksysteme	—	—	4	160
Kommunikationssysteme	2	80	2	80
Microcomputersysteme	2	80	—	—
Programmieren in einer Sprache I	4	160	4	160
Programmieren in einer Sprache II und einer Sprache III ¹⁾	6	240	6	240
Softwarepraktikum	4	160	8	320
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 420	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	120
Mathematik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Programmieren in einer Sprache IV	2	80	2	80
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Ergänzungsunterricht	2	80	—	—
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen				
Methoden der Softwareentwicklung				
Datenbanksysteme				
Kommunikationssysteme				
Programmieren in einer Sprache I				
Programmieren in einer Sprache II oder III ²⁾				

¹⁾ Die Schule verteilt die vorgesehenen Stunden so auf die Sprachen II und III, daß jede Sprache 240 Gesamtstunden umfaßt.

²⁾ Es darf nur eine Sprache als Fach der schriftlichen Abschlußprüfung gewählt werden; diese darf nicht im ersten Schuljahr abgeschlossen worden sein.“

cc) Nach Nummer 3.02 werden folgende neue Nummern 3.03 und 3.04 eingefügt:

Anlage 1

„3.03 Fachschule für Glasgestaltung

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Gestaltungslehre	3	120	3	120
Glasformenentwurf	6	240	9	360
Dekorentwurf	4	160	5	200
Oberflächengestaltung	4	160	7	280
Freihandzeichnen	4	160	3	120
Technisches Zeichnen	2	80	3	120
Schrift	2	80	1	40
Stil- und Designgeschichte	2	80	2	80
Glastechnologie	3	120	2	80
Betriebswirtschaftslehre	—	—	1	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	38	1 520	36	1 440
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	120
Mathematik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Glashüttenpraktikum	3	120	3	120
Werkstattpraktikum	3	120	3	120
Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung				
Gestaltungslehre				
Entwurf von Glasformen				
Oberflächengestaltung				
Stil- und Designgeschichte				
Glastechnologie				
Glasgestaltung				

3.04 Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Betriebswirtschaftslehre	4	160	4	160
Rechnungswesen	4	160	4	160
Hotelorganisation	2	80	3	120
Personalwesen und Arbeitsrecht	3	120	3	120
Technologie	2	80	2	80
Übungen zur Technologie	2	80	2	80
Volkswirtschaftslehre	2	80	2	80
Datenverarbeitung	3	120	3	120
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
Deutsch	3	120	3	120
Französisch	4	160	4	160
Englisch	3	120	3	120
	34	1 360	33	1 320
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Unternehmenspolitik	—	—	2	80
Mathematik	—	—	3	120
Spanisch	1	40	1	40
Italienisch	1	40	1	40
Englisch Ergänzungsunterricht	2	80	—	—
Fachpraxis Datenverarbeitung	2	80	2	80
Maschinenschreiben	2	80	2	80
Fachpraxis Küche/Service/Hotel	2	80	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Betriebswirtschaftslehre				
Rechnungswesen				
Hotelorganisation				
Personalwesen und Arbeitsrecht				
Französisch ¹⁾				
Englisch ¹⁾				

¹⁾ Es darf nur eine Fremdsprache als Fach der schriftlichen Abschlußprüfung gewählt werden.“.

dd) Die bisherige Nummer 3.03 (Fachschule für Porzellan) wird Nummer 3.05 und wie folgt geändert:

aaa) Die Pflichtfächer der Fachrichtung erhalten folgende Fassung:

„Pflichtfächer der Fachrichtung				
Werkstoffkunde	1	40	—	—
Naturzeichnen und Malen	5	200	6	240
Grafik	5	200	5	200
Schrift	2	80	2	80
Kunst- und Designgeschichte	2	80	2	80
Keramische Glasuren	2	80	—	—
Betriebliches Rechnungswesen	—	—	1	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
	20	800	18	720“.

bbb) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

„Wahlfächer				
Plastisches Gestalten	2	80	2	80
Englisch	3	120	2	80
Mathematik	—	—	3	120“.

ccc) Bei den Fächern des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung wird nach dem Fach „Grafik“ das Fach „Schrift“ eingefügt; das Fach „Betriebliches Rechnungswesen“ wird gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 3.04 (Fachschule für technische Getränkekaufleute) wird Nummer 3.06 und wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3.06 Fachschule für Getränkebetriebswirtschaft“.

bbb) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

„Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80“.

- ff) Die bisherige Nummer 3.05 (Fachschule für technische Holzkaufleute) wird Nummer 3.07 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„3.07 Fachschule für Holzbetriebswirtschaft

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	7	280	—	—
Physik	2	80	—	—
Werkstoffkunde und Chemie	3	120	2	80
Holztechnologie	2	80	—	—
Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen	4	160	4	160
Fertigungstechnik	4	160	4	160
Betriebsmittelkunde	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Holzhandelslehre	—	—	4	160
Betriebsorganisation	—	—	4	160
Betriebliches Rechnungswesen	—	—	4	160
Betriebs- und Werbepsychologie	—	—	2	80
Rechtskunde	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Werkstoffkunde und Chemie				
Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen				
Fertigungstechnik				
Holzhandelslehre				
Betriebliches Rechnungswesen				
Rechtskunde“				

- gg) Die bisherige Nummer 3.06 (Fachschule für technische Textilkaufleute) wird Nummer 3.08 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

„3.08 Fachschule für Textilbetriebswirtschaft

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	4	160	—	—
Faserstofflehre	2	80	—	—
Garnerzeugung	1	40	—	—
Webereitechnologie	3	120	—	—
Bindungstechnik/Webware	4	160	—	—
Maschentechnologie	3	120	—	—
Bindungstechnik/Maschenware	2	80	—	—
Textilveredlung	—	—	2	80
Vliesstofferzeugung	—	—	1	40
Textilprüfung	—	—	2	80
Warenkunde	—	—	8	320
Konfektionslehre	—	—	2	80
Dessinierlehre	—	—	4	160
Fachrechnen	2	80	—	—
Betriebswirtschaftslehre	2	80	4	160
Betriebsorganisation	3	120	—	—
Datenverarbeitung	2	80	1	40
Betriebliches Rechnungswesen	—	—	4	160
Rechtskunde	2	80	2	80
Betriebs- und Werbepsychologie	—	—	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	—	—	2	80
Deutsch	3	120	—	—
Englisch	3	120	—	—
	36	1 440	34	1 360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	—	—
Englisch	—	—	2	80
Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung				
Warenkunde				
Dessinierlehre				
Betriebswirtschaftslehre				
Betriebliches Rechnungswesen				
Betriebs- und Werbepsychologie				
Rechtskunde“				

26. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.02 (Bekleidungstechnik) wird folgende neue Nummer 1.03 eingefügt:

„1.03 Biotechnik
staatlich geprüfter Biotechniker/
staatlich geprüfte Biotechnikerin“.

bb) Die bisherigen Nummern 1.03 bis 1.09 werden Nummern 1.04 bis 1.10.

cc) Die bisherige Nummer 1.10 (Glastechnik) wird durch folgende neue Nummern 1.11 und 1.12 ersetzt:

„1.11 Glasbautechnik
staatlich geprüfter Glasbautechniker/
staatlich geprüfte Glasbautechnikerin

1.12 Glashüttentechnik
staatlich geprüfter Glashüttentechniker/
staatlich geprüfte Glashüttentechnikerin“.

dd) Die bisherigen Nummern 1.11 bis 1.13 werden Nummern 1.13 bis 1.15.

ee) Nach der neuen Nummer 1.15 (Keramiktechnik) werden folgende neue Nummern 1.16 und 1.17 eingefügt:

„1.16 Kunststofftechnik
staatlich geprüfter Kunststofftechniker/
staatlich geprüfte Kunststofftechnikerin

1.17 Lebensmittelverarbeitungstechnik
staatlich geprüfter Lebensmittelverarbeitungstechniker/
staatlich geprüfte Lebensmittelverarbeitungstechnikerin“.

ff) Die bisherigen Nummern 1.14 bis 1.20 werden Nummern 1.18 bis 1.24.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.02 (Datenverarbeitung) werden folgende neue Nummern 3.03 und 3.04 eingefügt:

„3.03 Glasgestaltung
staatlich geprüfter Glasgestalter/
staatlich geprüfte Glasgestalterin

3.04 Hotel- und Gaststättengewerbe
staatlich geprüfter Hotelbetriebswirt/
staatlich geprüfte Hotelbetriebswirtin“.

bb) Die bisherige Nummer 3.03 (Porzellan) wird Nummer 3.05.

cc) Die bisherigen Nummern 3.04 bis 3.06 werden durch folgende neue Nummern 3.06 bis 3.08 ersetzt:

„3.06 Getränkebetriebswirtschaft
staatlich geprüfter Getränkebetriebswirt/
staatlich geprüfte Getränkebetriebswirtin

3.07 Holzbetriebswirtschaft
staatlich geprüfter Holzbetriebswirt/
staatlich geprüfte Holzbetriebswirtin

3.08 Textilbetriebswirtschaft
staatlich geprüfter Textilbetriebswirt/
staatlich geprüfte Textilbetriebswirtin“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

(2) Schüler, die spätestens am 1. März 1991 ihre Ausbildung an der Fachschule begonnen haben und nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, beenden die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften; § 1 Nrn. 11 bis 13, 19, 20 und 26 Buchst. b finden auch auf diese Schüler Anwendung.

München, den 22. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

4102-1-W

**Verordnung
zum Vollzug der Verordnung
über Orderlagerscheine
(VollZOLSchV)**

Vom 25. Juli 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (RGBl I S. 763) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Zuständig für den Vollzug der Orderlagerscheinverordnung sind die Regierungen.

(2) ¹Jede Regierung kann die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen nur für Lageräume erteilen, die sich in ihrem Bezirk befinden. ²Beantragt ein Unternehmen die Ermächtigung für Lageräume, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptsitz (Hauptniederlassung) des antragstellenden Unternehmens. ³Sollte in einem solchen Fall der Hauptsitz sich außerhalb des Freistaates Bayern befinden, so wird die zuständige Regierung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1991 in Kraft.

München, den 25. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 26. Juli 1991

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Satz 4 und Art. 53 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1990 (GVBl S. 339), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1989 (GVBl S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird eingefügt: „§ 7b Gastschülerbeiträge für sonstige berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“.
2. Es wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Gastschülerbeiträge für sonstige
berufliche Schulen mit
überregionalem Einzugsbereich
(zu Art. 10 Abs. 1 Satz 4 BaySchFG)

(1) ¹Eine berufliche Schule in Vollzeitform hat auf Grund ihrer Fach- oder Ausbildungsrichtung einen überregionalen Einzugsbereich im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 4 BaySchFG, wenn im Regierungsbezirk höchstens zwei, im Regierungsbezirk Oberbayern höchstens drei entsprechende Schulen bestehen. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann in einem Regierungsbezirk die Zahl dieser Schulen um eine erhöhen, wenn in einem anderen Regierungsbezirk keine Schule der gleichen Fach- oder Ausbildungsrichtung besteht. ³Eine Schule hat auch dann einen überregionalen Einzugsbereich, wenn mehr als 25 v. H. der Schüler in einem der Schule zugeordneten Heim untergebracht sind. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst legt die Schulen, die diese Voraussetzungen erfüllen, fest und gibt sie in seinem Amtsblatt bekannt.

(2) ¹Gastschüler im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 4 BaySchFG sind Schüler, die am ersten Tag des dritten Kalendermonats vor Beginn des Unterrichts der Schule, in die sie eingetreten sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Aufwandsträgers hatten. ²Der Stichtag gilt auch für die Bestimmung des Beitragsschuldners nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 BaySchFG.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. 19 Unterrichtsstunden je Jahr und Studierendem für das Berufspraktikum bei den Fachakademien für Sozialpädagogik und für Gemeindepastoral.“

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sieben Unterrichtsstunden je Jahr und Praktikant für das Vorpraktikum bei den Fachakademien für Sozialpädagogik, für Gemeindepastoral und für Hauswirtschaft.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 bis 5 werden durch nachstehende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Den Kosten einer Jahreswochenstunde für nicht hauptamtlich oder hauptberuflich verwendete Lehrer und für Mehrarbeit werden die Vergütungen für Mehrarbeit an staatlichen Schulen zugrundegelegt. ³Dabei ist für Lehrer, die nach Anlage 2 der Besoldungsgruppe A 14 oder A 11 zugeordnet sind, die Mehrarbeitsvergütung für die jeweilige Besoldungsgruppe anzusetzen; hinzugerechnet wird die Hälfte des Zuschlags, der bei Erteilung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts an staatlichen beruflichen Schulen gewährt wird. ⁴Die sich aus den Sätzen 1 bis 3 für die jeweilige Jahreswochenstunde ergebenden Zuschußbeträge werden jährlich vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgestellt.“

c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Fachakademien und Berufsfachschulen für Musik und für Fachakademien für Darstellende Kunst kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst abweichend von den Absätzen 2 und 3 eine nach Maßgabe der Schülerzahl zu bestimmende Summe von Unterrichtsstunden für Klassen-, Gruppen-, Kurs- und Einzelunterricht als Zuschußgrundlage festsetzen.“

4. In § 13 Abs. 8 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Zu den Kosten der Unterkunft zählen nicht die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten).“.
- b) Nummer 1.3 wird gestrichen.
- c) In Nummer 2 Satz 2 wird vor dem Doppelpunkt folgender Halbsatz eingefügt:
 „, wobei die Aufwendungen für Unterabschnitt 200, Allgemeine Schulverwaltung, mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 10 v.H. des laufenden Schulaufwands zu berücksichtigen sind“.
- d) Nummer 2.18 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Hierzu gehören nicht Gastschülerbeiträge, die die kommunale Körperschaft zu leisten hat, und die Erstattung von Verwaltungskosten, die beim Haushaltsabschnitt 20 nachzuweisen sind.“.
- e) Nummer 3.2.3 wird gestrichen.
- f) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Bei der Ermittlung der auf eine Schule oder auf einen Schüler entfallenden Kosten sind zu berücksichtigen:
- 4.1 Zum laufenden Personalaufwand, der bei der Berechnung des Kostenersatzes für Gastschüler an kommunalen Berufsschulen neben den Aufwendungen nach Nummer 3 zu berücksichtigen ist (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG), gehören die Personalausgaben für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal (Gruppen 40 bis 46). Von diesen Ausgaben sind die Einnahmen zu den Gruppen 15, 16 und 17 abzusetzen.
- 4.2 Bei beruflichen Schulen, die räumlich in einem Schulzentrum zusammengefaßt sind, können die auf die einzelnen Schulen entfallenden Kosten für den Sachaufwand und für das Hauspersonal nach dem Verhältnis der Schülerzahl ermittelt werden; Nummer 4.3 gilt entsprechend. Abweichend von Nummer 2 Satz 2 kann der Aufwand für

Schulen der gleichen Schulart gesondert ermittelt werden, wenn die Schulen räumlich voneinander getrennt sind.

- 4.3 Bei der Berechnung des Kostenersatzes an Berufsschulen werden drei Schüler im Teilzeitunterricht einem Schüler im Vollzeitunterricht gleichgestellt. Bei der Berechnung des Gastschülerbeitrags an sonstigen beruflichen Schulen werden zwei Schüler im Teilzeitunterricht einem Schüler im Vollzeitunterricht gleichgestellt. Schüler, die mit weniger als wöchentlich sechs Unterrichtsstunden im Durchschnitt beschult werden, bleiben bei der Ermittlung des Schulaufwands unberücksichtigt; das gilt auch für Auszubildende, die während der Durchführung eines Praktikums (im Sinn des Art. 29 Abs. 4 BayEUG) von der Schule betreut werden.“.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt

§ 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc mit Wirkung vom 1. August 1991 und

§ 1 Nr. 3 Buchst. b am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes neu bekanntmachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ und „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzen und redaktionelle Unstimmigkeiten bereinigen.

München, den 26. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2232-2-K

Fünfte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 29. Juli 1991

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 des Schulpflichtgesetzes (SchPG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1989 (GVBl S. 376, ber. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Erziehungsberechtigten können ein nach Art. 8 Abs. 1 SchPG vorzeitig aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 Satz 2 wird Absatz 5.
2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Förderunterricht in der deutschen Sprache“ durch die Worte „entsprechend dem Kenntnisstand der Schüler Förderunterricht für das Fach Deutsch oder für das Fach Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Hierfür kann der Schüler in der Hauptschule im entsprechenden Umfang vom übrigen Unterricht befreit werden; in der Grundschule findet eine Befreiung nicht statt.“
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Förderunterricht in der deutschen Sprache“ durch die Worte „Förderunterricht für das Fach Deutsch oder für das Fach Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
4. § 26 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache. ²Schüler, die Förderunterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache besuchen, erhalten eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache; die Leistungen im Deutschunterricht werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen. ³Für Leistungen im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht werden Noten erteilt. ⁴Für Schüler mit den in § 10 Abs. 1 genannten Muttersprachen werden die im Zeugnis verwendeten Bezeichnungen und Notenstufen in der Muttersprache des Schülers auf einem eigenen Blatt erläutert.“
5. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten, tritt in den Absätzen 3 mit 5 an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ²Bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen und bei Aussiedlerschülern, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen. ³Für Schüler, die Unterricht im Fach Muttersprache erhalten, tritt in Absatz 4 das Fach Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch.“
6. In § 28 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
7. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „des Lehrplanes der Schule für Lernbehinderte“ durch die Worte „des Lehrplanes zur individuellen Lernförderung“ ersetzt.
8. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „bis zu“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.“
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
9. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹An Volksschulen mit mehr als neun Klassen kann der Elternbeirat nach Bedarf Klassenelternsprecherversammlungen abhalten. ²Absatz 2 Satz 1, Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
10. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „bis zu“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.“
 - c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

11. § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum, bei Grundschulen im Benehmen mit dem Elternbeirat unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt;“.
12. In Anlage 3.1 wird folgende Nummer 8 der Bestimmungen zur Stundentafel angefügt:
- „8. Für die vom Staatsministerium genehmigten Klassen mit erweitertem Musikunterricht gilt:
- Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden (in den Jahrgangsstufen 1 und 2 Musik- und Bewegungserziehung) werden in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit erweitertem Musikunterricht angeboten. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen.“.
13. In Anlage 3.2 wird folgende Nummer 5 der Bestimmungen zur Stundentafel angefügt:
- „5. Für die vom Staatsministerium genehmigten Klassen mit erweitertem Musikunterricht gilt:
- Zusätzlich zu den in Nummer 1.14 im Fach Musik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je bis zu drei, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 je bis zu zwei Wochenstunden und in der Jahrgangsstufe 9 eine Wochenstunde mit erweitertem Musikunterricht angeboten. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen.“.
14. Anlage 3.3 wird durch **Anlage 3.3** dieser Verordnung ersetzt.
15. Anlage 3.4 wird durch **Anlage 3.4** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

München, den 29. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 3.3
 (zu § 12 Abs. 1)

Stundentafel für die zweisprachige Klasse

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Pflichtfächer									
1.1 Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1.2 Griechisch/ Italienisch/ Portugiesisch/ Serbokroatisch/ Spanisch/ Türkisch	5	5	5	5	5	5	5	4	4
1.3 Deutsch als Zweitsprache (Deutsch ¹⁾)	5*	5*	8*	8*	8*	7*	—	—	—
1.4 Mathematik	5	5	3*+2	5*	6*	5*	5*	5*	5*
1.5 Physik/Chemie	—	—	—	—	—	2*	2*	2*	2*
1.6 Biologie	—	—	—	—	1*	1*	1*	1*	1*
1.7 Heimat- und Sachkunde	3	3	2*+2	3*+1	—	—	—	—	—
1.8 Geschichte/ Sozialkunde	—	—	—	—	1	1	2	2	2
1.9 Erdkunde	—	—	—	—	2	2	1*	1*	1*
1.10 Arbeitslehre	—	—	—	—	—	—	2*	2*	2*
1.11 Sport	2	2	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2*+2 ²⁾	2*+2 ²⁾	2*+2 ²⁾	2*+2 ²⁾	2*+2 ²⁾
1.12 Textilarbeit/ Werken/ Hauswirtschaft	1*	1*	2*	2*	2*	2*	—	—	—
1.13 Musik	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1.14 Kunsterziehung	1	1	1*	1*	2*	2*	—	—	—
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer	25	25	30+2 ¹⁾	30+2 ¹⁾	32+2 ¹⁾	32+2 ¹⁾	30+2 ¹⁾	29+2 ¹⁾	29+2 ¹⁾
Pflichtstunden im Bereich der 2. Wahlpflichtfächer									
Werken (2)									
Werken/ Technisches Zeichnen (3)									
Textilarbeit (2)									
Hauswirtschaft (3)	—	—	—	—	—	—	2*	2–3*	2–3*
Kunsterziehung (2)									
Maschinenschreiben (2)									
Gesamtanteil des deutschsprachigen Unterrichts	6	6	16	19	21	21	22	22–23	22–23
muttersprachlichen Unterrichts	19	19	14	11	11	11	10	9	9

Die mit Sternchen * bezeichneten Unterrichtsstunden werden in deutscher Sprache erteilt.

¹⁾ siehe Bestimmung Nr. 2

²⁾ siehe Bestimmung Nr. 5

Anlage 3.3

**Bestimmungen zur Stundentafel
für die zweisprachigen Klassen:**

1. Das Staatliche Schulamt kann in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachkunde für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 Verschiebungen hinsichtlich der Unterrichtssprache genehmigen. Die Änderungen sind ausschließlich entsprechend dem Sprachstand der Schüler nach pädagogischer Verantwortung vorzunehmen.
2. Schüler, die noch nicht sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden.
3. Für Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 noch Sprachdefizite aufweisen, kann unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zusätzlich Förderunterricht bis zu drei Wochenstunden im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt werden. Der übrige Unterricht kann für diese Schüler entsprechend gekürzt werden. In besonderen Fällen kann das Staatliche Schulamt für die Schüler weitere Verschiebungen innerhalb der Stundentafel, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtssprache, genehmigen.
4. Der Unterricht in der Muttersprache wird auf Grund der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler in ihrer Muttersprache in der Jahrgangsstufe 1 in zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 2 in einer Stunde, in Gruppen differenziert erteilt.
5. Zu den in der Stundentafel genannten Unterrichtsstunden kommen für die Jahrgangsstufen 3 und 4 je zwei Stunden Basissportunterricht, für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
6. Der Unterricht im Fach Sport ab der Jahrgangsstufe 5, im differenzierten Sportunterricht sowie in allen Wahlpflichtfächern soll mit deutschen Schülern gemeinsam durchgeführt werden.
7. Im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts und des Deutschunterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
8. Im Pflichtfach Deutsch als Zweitsprache/Deutsch (Jahrgangsstufen 1 bis 9) und in den Pflichtfächern Mathematik und Physik/Chemie (Jahrgangsstufen 5 und 6) sollen, in den Pflichtfächern Mathematik (Jahrgangsstufen 7 bis 9) und Physik/Chemie (Jahrgangsstufen 7 bis 9) können Lerngruppen gebildet werden.

Stundentafel für die Übergangsklasse und für die Klasse zur Eingliederung von Aussiedlerschülern

Grundschule

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	
	1 und 2	3 und 4
Religionslehre	2	2
Grundlegender Unterricht (Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Heimat- und Sachkunde)	16	–
Deutsch als Zweitsprache	–	10
Mathematik	–	5
Heimat- und Sachkunde	–	4
Kunsterziehung	1	2
Musik	1	1
Textilarbeit/Werken	2	2
Sport	2	2 + 2 ¹⁾
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer	24	28 + 2¹⁾

Hauptschule

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen		
	5	6	7 bis 9
1. Pflichtfächer			
Religionslehre	2	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10	10
Mathematik	5	5	5
Sachunterricht (Erdkunde), Biologie, Sozialkunde (Geschichte)	5	4	4
Physik/Chemie	–	1	2
Arbeitslehre (berufskundlicher Teil)	–	–	1
Kunsterziehung	2	2	–
Textilarbeit/Werken	2	2	–
Sport	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾	2 + 2 ¹⁾
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer	28 + 2¹⁾	28 + 2¹⁾	26 + 2¹⁾
Pflichtstunden im Bereich der 2. Wahlpflichtfächer (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Hauptschule)	–	–	4–6

¹⁾ siehe Bestimmung Nr. 3

Anlage 3.4**Bestimmungen zur Stundentafel:**

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schüler einer Klasse (Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Faches Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Physik/Chemie können Lerngruppen gebildet werden.
3. Zu den Unterrichtsstunden kommen für die Jahrgangsstufen 3 und 4 zwei Stunden Basissportunterricht, für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
4. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2236-5-1-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern

Vom 5. August 1991

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1989 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für Bewerber, deren Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß im Fach Englisch mindestens die Note 4 aufweist, entfällt bei Aufnahme in die Jahrgangsstufe 9 die Aufnahmeprüfung ebenfalls.“.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und das Wahlpflichtfach werden“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
„(1a) ¹Ein Wahlpflichtfach darf an einer staatlichen Schule eingerichtet werden, wenn bei Beginn der Jahrgangsstufe 9 mindestens zwölf Schüler daran teilnehmen. ²Für das Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftliche Übungen und für einzügig geführte Schulen kann das Staatsministerium gesonderte Regelungen erlassen. ³§ 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das für die Jahrgangsstufe 9 gewählte Wahlpflichtfach ist auch für die Jahrgangsstufe 10 verbindlich.“.
4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ ersetzt.
5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtfach“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfach“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maschinenschreiben“ ein Komma und das Wort „Textverarbeitung“ eingefügt.

6. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch	4	4	3	3
Englisch	4	4	3	3
Mathematik	4	–	–	–
Betriebswirtschaft	–	3	3	3
Wahlpflichtfach (ohne Betriebswirtschaftliche Übungen)	–	–	2	2
Wahlpflichtfächergruppe H				
Rechnungswesen	–	3	3	3
Wirtschaftsmathematik	–	3	–	–
Datenverarbeitung	–	–	2	2
Wahlpflichtfächergruppe M				
Rechnungswesen	–	3	2	2
Mathematik	–	3	3	3“

7. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Kurzschrift, Maschinenschreiben“ durch die Worte „Betriebswirtschaftliche Übungen, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Kurzschrift und Maschinenschreiben“ durch die Worte „Kurzschrift, Maschinenschreiben und Textverarbeitung“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie erbracht worden sind, aufbewahrt.“.

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „sowie die Fächer Betriebsorganisation und Datenverarbeitung“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.

10. In § 54 Abs. 4 werden die Worte „in den Fächern Englisch und Betriebswirtschaft je 90 Minuten“ durch die Worte „im Fach Englisch 120 Minuten, im Fach Betriebswirtschaft 90 Minuten“ ersetzt.
11. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Fach Betriebsorganisation oder im Fach Datenverarbeitung,“ und die Worte „im einzelnen Fach“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 6 werden die Worte „Die Fächer Kurzschrift und Maschinenschreiben können“ durch die Worte „Das Fach Textverarbeitung kann“ ersetzt.
12. In § 56 Abs. 1 werden die Worte „in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben“ durch die Worte „im Fach Textverarbeitung“ ersetzt.
13. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹ Wurde ein Fach in der Jahrgangsstufe 9 abgeschlossen, kann auf Antrag in das Ab- schlußzeugnis die Bemerkung aufgenommen werden: „Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 hat der Schüler im Fach ... die Note ... erhalten.“ ² Erstreckt sich die Befreiung vom Unterricht in den Fächern Sport oder musische Erziehung nur auf die Jahrgangsstufe 10, so kann die Bemerkung gemäß § 49 Abs. 3 mit einem entsprechenden Zusatz versehen werden.“.
14. In § 63 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Regierungen können hierbei zusammenwirken.“.
15. In § 66 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „gemäß § 67 Abs. 1 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.
16. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 2 bis 5 folgende Fassung:
 - „2. das Fach der praktischen Prüfung gemäß § 56 Abs. 1,
 3. die Fächer Datenverarbeitung und Volkswirtschaft,
 4. ein Wahlpflichtfach und
 5. ein weiteres Vorrückungsfach der Jahrgangsstufe 10.“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Fächer gemäß § 56 Abs. 1“ durch die Worte „das Fach gemäß § 56 Abs. 1“ ersetzt.
17. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Stundentafeln der Wirtschaftsschule

I. Stundentafel für vierstufige Wirtschaftsschulen (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)¹⁾

Wahlpflichtfächergruppe	H				M		
	7	8	9	10	8	9	10
1. Pflichtfächer:							
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	–	–	1	1	–	1	1
Erdkunde	2	1	1	–	1	1	–
Biologie	2	–	–	–	–	–	–
Physik	–	–	–	–	–	1	1
Mathematik	5	–	–	–	3	4	4
Musische Erziehung ²⁾	2	1	–	1	1	–	1
Sport	2 + 2 ³⁾						
Kurzschrift	2	2	–	–	2	–	–
Maschinenschreiben	2	2	–	–	2	–	–
Textverarbeitung ⁴⁾	–	–	4	4	–	2	2
Datenverarbeitung	–	–	2	2	–	1	1
Betriebswirtschaft	–	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	–	–	–	2	–	–	2
Rechnungswesen	–	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	–	3	–	–	–	–	–
2. Wahlpflichtfächer:							
Betriebswirtschaftliche Übungen	–	–	3	3	–	3	3
Bürokommunikation	–	–	3	3	–	3	3
Französisch ⁵⁾	–	–	3	3	–	3	3
Chemie/Physik (Übungen) ⁶⁾	–	–	–	–	–	3	3
Mathematik	–	–	3	3	–	–	–
	30 + 2 ³⁾	30 + 2 ³⁾	30 + 2 ³⁾	32 + 2 ³⁾	30 + 2 ³⁾	30 + 2 ³⁾	32 + 2 ³⁾

II. Stundentafel für dreistufige Wirtschaftsschulen (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)¹⁾

Jahrgangsstufe	8	9	10
1. Pflichtfächer:			
Religionslehre	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	5	3	3
Geschichte	2	1	1
Sozialkunde	—	1	1
Erdkunde	1	1	—
Musische Erziehung ²⁾	1	—	1
Sport	2 + 2 ³⁾	2 + 2 ³⁾	2 + 2 ³⁾
Kurzschrift	2	—	—
Maschinenschreiben	2	—	—
Textverarbeitung ⁴⁾	—	4	4
Datenverarbeitung	—	2	2
Betriebswirtschaft	3	3	3
Volkswirtschaft	—	—	2
Rechnungswesen	3	4	4
Wirtschaftsmathematik	3	—	—
2. Wahlpflichtfächer:			
Betriebswirtschaftliche Übungen	—	3	3
Bürokommunikation	—	3	3
Französisch ⁵⁾	—	3	3
Mathematik	—	3	3
	30 + 2 ³⁾	30 + 2 ³⁾	32 + 2 ³⁾

III. Studentafel für drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen (Wahlfächer^{1), 7)}

Jahrgangsstufe	7	8	9	10
Betriebswirtschaftliche Übungen ⁸⁾	—	—	3	3
Bürokommunikation ⁸⁾	—	—	3	3
Chemie ⁸⁾	—	—	3	—
Chemie (Übungen)	—	—	2	—
Datenverarbeitung (Übungen)	—	—	2	2
Englisch (Konversation/Korrespondenz)	—	2	2	2
Französisch ^{5), 8)}	—	—	3	3
Französisch (Konversation/Korrespondenz)	—	—	2	2
Handarbeit/Werken	2	2	—	—
Hauswirtschaft	—	2	2	—
Kunsterziehung (Gestaltung)	2	2	2	2
Kurzschrift (Übungen)	—	2	2	2
Maschinenschreiben (Übungen)	—	2	2	2
Mathematik ⁸⁾	—	—	3	3
Musik (Chor- und Instrumentalmusik)	2	2	2	2
Phonotypie	—	—	2	2
Physik ⁸⁾	—	—	2	2
Physik (Übungen) ⁸⁾	—	—	—	3
Schulphotographie	—	—	2	2
Schulspiel	2	2	2	2
Stenotypie	—	—	2	2
Technisches Zeichnen	—	—	2	2

IV. Stundentafel für besondere 9. Klassen nach § 23 Abs. 2¹⁾

Jahrgangsstufe	9
1. Pflichtfächer:	
Religionslehre	2
Deutsch	4
Englisch	4
Sozialkunde	1
Sport	2 + 2 ³⁾
Textverarbeitung ⁴⁾	4
Betriebswirtschaft	4
Rechnungswesen	5
Datenverarbeitung	1
2. Wahlpflichtfächer:	
Betriebswirtschaftliche Übungen	3
Bürokommunikation	3
Französisch ⁵⁾	3
Mathematik	3
	30 + 2 ³⁾

Anmerkungen zu den Stundentafeln

- 1) Unterricht in einem einstündigen Fach kann – sofern die vorgesehenen Gesamtwochenstunden nicht überschritten werden – auch in der Form erteilt werden, daß nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird. Findet der Unterricht im ersten Schulhalbjahr statt, so wird die Note des Zwischenzeugnisses in das Jahreszeugnis übernommen. Wird der Unterricht nur im zweiten Schulhalbjahr erteilt, so ist in das Zwischenzeugnis folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Leistungen im Fach ... werden erst im Jahreszeugnis beurteilt.“ Im Fall von Satz 1 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise im Schulhalbjahr zu erbringen.
- 2) Nach Wahl der Schule Musik oder Kunsterziehung.
- 3) Zwei Wochenstunden differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.
- 4) Im Fach Textverarbeitung sind Lernbereiche der Fächer Kurzschrift und Maschinenschreiben an Textsystemen integriert. Die Schulen berücksichtigen diese Lernbereiche in den ausgewiesenen Wochenstunden unter Beachtung der Lehrplananforderungen.
- 5) Das Staatsministerium kann auf Antrag auch andere Fremdsprachen genehmigen.
- 6) Das Wahlpflichtfach Chemie/Physik (Übungen) wird in Jahrgangsstufe 9 als Fach Chemie, in Jahrgangsstufe 10 als Fach Physik (Übungen) erteilt. Im Zeugnis wird jeweils das unterrichtete Fach ausgewiesen.
- 7) Die Wochenstundenzahl kann in begründeten Fällen um eine Stunde unterschritten werden.
- 8) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht bereits im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts besucht wird.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

(2) ¹Es gelten im Schuljahr 1991/92 für die Jahrgangsstufen 9 und 10 und im Schuljahr 1992/93 für die Jahrgangsstufe 10 die bisherigen Stundentafeln. ²Für die Abschlußprüfung 1992 und 1993 sind die bisherigen Vorschriften maßgebend; § 1 Nrn. 10 und 14 finden bereits auf diese Abschlußprüfungen Anwendung.

München, den 5. August 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

7803-7-E

Berichtigung

In § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschule für Dorfhelferinnen vom 4. Juni 1991 (GVBl S. 163) muß es statt „das 26. Lebensjahr“ richtig „das 25. Lebensjahr“ heißen.

München, den 16. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Im Auftrag

Rupprecht, Ministerialrätin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134